



Foto: pixabay

Amtliche Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Eider

Gültigkeit des Personalausweises

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ist Ihr Personalausweis bereits abgelaufen? Oder Ihr Personal-
ausweis läuft demnächst ab?

Ihre Amtsverwaltung informiert:

- grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald Sie 16 Jahre alt sind! (Es gibt aber Ausnahmen!)
- für die Beantragung eines Personalausweises bringen Sie bitte Folgendes mit:
 - ein aktuelles, biometrietaugliches Foto (QR-Code von einem zertifizierten Fotografen) bzw. es können auch Fotos direkt im Bürgerbüro erstellt werden.
 - ggf. den bisherigen Personalausweis,
- der Personalausweis kostet:
 - bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 22,80 €, danach 37,00 €
 - Sie können bar oder mit EC-Karte bezahlen.
- Ihr persönliches Erscheinen ist bei der Antragstellung auf jeden Fall erforderlich, denn:
 - Sie sind verpflichtet, Ihre Fingerabdrücke abzugeben!
 - wir sind verpflichtet, diese elektronisch zu speichern!

WICHTIG! Sie handeln ordnungswidrig, wenn Sie nicht im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments sind (Personalausweis oder Reisepass). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unsere Öffnungszeiten:

Bürgerbüro Hennstedt , Zi. 2 oder 3 Kirchspielsschreiber- Schmidt-Straße 1 25779 Hennstedt Telefon: 04836/990-47 oder -48	Montag: 8-14 Uhr Dienstag: 8-12; 13-16 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 8-12 Uhr; 13-17 Uhr Freitag: 8-12 Uhr
---	---

Bürgerbüro Außenstelle Lunden Nordbahnhofstraße 7 25774 Lunden Telefon: 04836/990-45 oder -46	Montag: 8-12 Uhr Dienstag: 8-12 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 8-12 Uhr; 13-17 Uhr Freitag: 8-12 Uhr
--	--

Bürgerbüro Außenstelle Tellingstedt Teichstraße 1 25782 Tellingstedt Telefon: 04836/990-44 oder -88	Montag: 8-12 Uhr Dienstag: 8-12 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 8-12 Uhr; 13-17 Uhr Freitag: 8-12 Uhr
---	---

Abweichungen der Öffnungszeiten werden veröffentlicht unter www.amt-eider.de. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Im Auftrag
Ihr Bürgerbüro

Fundsache

In der Gemeinde Lehe wurde ein Schlüssel gefunden und als Fundsache im Bürgerbüro abgegeben. Eigentumsansprüche können beim Amt KLG Eider - Bürgerbüro Lunden - oder telefonisch unter 04836/990-45 o. 46 geltend gemacht werden.

Nachruf

Am 25.12.2025 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Alfred Bothsmann

im Alter von 88 Jahren.

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von Alfred Bothsmann. Als erster Hallenhausmeister der neu gebauten Sporthalle Norderhamme trat er im Jahr 1982 seinen Dienst beim ehemaligen Amt KLG Hennstedt an. Später betreute er als Schulhausmeister bis zu seinem wohlverdienten Ruhestand im Jahr 2001 unsere Schulliegenschaften in Hennstedt.

Wir haben Alfred Bothsmann als äußerst fleißigen und zuverlässigen Kollegen kennengelernt. Mit seinem handwerklichen Geschick und seiner korrekten Art sorgte er dafür, dass die Schulliegenschaften immer im besten Zustand waren. Für seine Kolleginnen und Kollegen, die Lehrerschaft und die Schülerinnen und Schülern war er stets ein geschätzter Ansprechpartner.

Wir werden ihn in dankbarer und wertschätzender Erinnerung behalten. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen, die ihm nahestanden.

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Jan Christian Büddig Amtsdirektor	Ronja Steffen Personalratsvorsitzende
Grundschule Hennstedt Martin Kern Schulleiter	Eider-Nordsee-Schule Thorsten Rode Schulleiter
Hennstedt, im Januar 2026	

Gratulationen im Februar 2026

im Amtsbezirk Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Wir haben im Februar 2026 elf Geburtstagskinder und eine goldene Hochzeit!

Hierzu gratulieren wir sehr herzlich und wünschen alles Gute!

Datum	Anlass	Anschrift
01.02.	80. Geburtstag	Frau Helmi Thielmann 25779 Kleve
04.02.	85. Geburtstag	Herr Hans Börner 25794 Pahlen
12.02.	85. Geburtstag	Herr Hans Dethlefs 25782 Tellingstedt
14.02.	90. Geburtstag	Frau Liselotte Klinger 25782 Tellingstedt
15.02.	80. Geburtstag	Frau Barbara Etzold 25799 Wrohm
20.02.	80. Geburtstag	Frau Waltraud Pries 25782 Tellingstedt
23.02.	80. Geburtstag	Herr Heinz Tilch 25776 Sankt Annen
25.02.	90. Geburtstag	Herr Hermann Glüsing 25799 Wrohm
25.02.	85. Geburtstag	Herr Uwe Friedt 25782 Tellingstedt
27.02.	80. Geburtstag	Herr Günther Storm 25794 Dörpling
27.02.	80. Geburtstag	Herr Kurt Kreiger 25782 Tellingstedt
20.02.	50. Hochzeit	Eheleute Renate und Rainer Schuchard 25791 Linden

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Fedderingen

Gemeinde Fedderingen
Die Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Fedderingen

am Montag, 26. Januar 2026, um 20:00 Uhr
im Gemeindehaus „Am Heideweg“, Heideweg 7, 25779 Fedderingen

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung vom 22.10.2025
3. Mitteilungen
4. Sachstand F-Plan
5. 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Fedderingen
6. Kommunale Wärmeplanung
7. Eingaben und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gabriele Beetz
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Groven



Eignungsprüfung der Gemeinde Groven im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Groven herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Groven**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- ☒ Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- ☒ Informationen zu ansässigen Unternehmen
- ☒ Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- ☒ Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☐ Fachdaten des Kreises

- ☒ Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- ☒ Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Groven**:

- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- ☒ Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- ☒ Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- ☒ Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Groven** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Groven** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Groven für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss. Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden

Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Groven**:

- ☒ Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Groven** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Groven** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- ☒ **Verkürzung ist möglich**
☐ **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf Ihre Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Groven**:

- ☒ Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
☐ Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
☐ Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, kann die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- ☒ **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**
☐ **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde **Groven** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Groven

Die Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Groven

am Dienstag, 3. Februar 2026, um 20:00 Uhr
im Haus des Gastes, Tannenweg 2 a, 25774 Krempel

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 11 der letzten Sitzung vom 04.11.2025
3. Mitteilungen
4. 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Groven
5. Straßen- und Wegeangelegenheiten
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marie-Luise Witt

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Hemme



Eignungsprüfung der Gemeinde Hemme im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Hemme herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die

Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Hemme**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- ☒ Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- ☒ Informationen zu ansässigen Unternehmen
- ☒ Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- ☒ Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Fachdaten des Kreises
- ☒ Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- ☒ Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungsleistungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Hemme**:

- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- ☒ Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- ☒ Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- ☒ Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde Hemme angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde Hemme mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Hemme für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden

Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Hemme**:

- ☒ Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Hemme** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Hemme** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- ☒ Verkürzung ist möglich
- ☐ Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf Ihre Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Hemme**:

- ☒ Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ☐ Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ☐ Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- ☒ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich
- ☐ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich

In der Gemeinde **Hemme** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Hennstedt



Amtliche Bekanntmachung des Amtes KLG Eider für die Gemeinde Hennstedt; Feststellung einer neuen Gemeindevertreterin

Die Gemeindevertreterin Beate Albertz hat Ihren Sitz in der Gemeindevertretung Hennstedt infolge des Wegfalls einer Wahlbarkeitsvoraussetzung mit Wirkung vom 08.12.2025 verloren.

Als neues Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt stelle ich hiermit gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 19. März 1997 (GVBl. S. 151) in der zurzeit gültigen Fassung

Thekla Range, Kinderkrankenschwester,
wohnhaft in 25779 Hennstedt,

lfd. Nr. 11 des Listenvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) vom 16. Februar 2023 für die Gemeinde- und Kreiswahl am 14. Mai 2023 fest.

Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes der Gemeinde Hennstedt kann gegen diese Feststellung binnen eines Monats nach der Bekanntgabe gemäß §§ 38, 44 Abs. 3 GKWG Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem Gemeindevorstand des Amtes KLG Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, zu erheben.

Hennstedt, 08.01.2026

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Gemeindevorstand

Gemeinde Hövede

Gemeinde Hövede
Die Bürgermeisterin

Einladung

zur Sitzung der Gemeindeversammlung Hövede
am Montag, 26. Januar 2026, um 19:30 Uhr
im Café & Hofladen „Feld und Flur“, Dorfstr. 19, 25782 Hövede

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 17.11.2025
3. Mitteilungen
4. 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hövede
5. Kommunale Wärmeplanung
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ina Seabrook
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Karolinenkoog



Eignungsprüfung der Gemeinde Karolinenkoog im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Karolinenkoog herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Karolinenkoog**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- ☒ Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- ☒ Informationen zu ansässigen Unternehmen
- ☒ Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- ☒ Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Fachdaten des Kreises
- ☒ Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- ☒ Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens. Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Karolinenkoog**:

- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- ☒ Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- ☒ Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- ☒ Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Karolinenkoog** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Karolinenkoog** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Karolinenkoog für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen

Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden

Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Karolinenkoog**:

- ☒ Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Karolinenkoog** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Karolinenkoog** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

☒ Verkürzung ist möglich

☐ Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf Ihre Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).
Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Karolinenkoog**:

- ☒ Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ☐ Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ☐ Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.
Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

☒ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich

☐ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich

In der Gemeinde **Karolinenkoog** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Krempel

Haushaltssatzung der Gemeinde Krempel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2025- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

einem Jahresfehlbetrag von

932.600 EUR1.179.300 EUR246.700 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

916.800 EUR1.104.400 EUR245.000 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

344.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
- 245.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
- 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
- 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- 0,77 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

244 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

448 %
2. Gewerbesteuer
- 350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.
Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.12.2025 erteilt.
Krempel, den 22.12.2025

gez. Petersen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 35, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Hennstedt, den 23.12.2025

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Daniel Pech

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am Freitag, dem 23.01.2026.

Eignungsprüfung der Gemeinde Krempel im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Krempel herangezogen wurde.

Hintergrund:
Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN

anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Krempel**:

- ☒ Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:
- ☒ Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- ☒ Informationen zu ansässigen Unternehmen
- ☒ Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- ☒ Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Fachdaten des Kreises
- ☒ Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- ☒ Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegegostehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Krempel**:

- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- ☒ Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- ☒ Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- ☒ Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Krempel** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Krempel** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Krempel für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Krempel**:

- ☒ Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Krempel** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Krempel** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- ☒ **Verkürzung ist möglich**
☐ **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf Ihre Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Krempel**:

- ☒ Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
☐ Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
☐ Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- ☒ **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**
☐ **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde **Krempel** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Lehe



Eignungsprüfung der Gemeinde Lehe im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Lehe herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der

amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Lehe**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- ☒ Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
☒ Informationen zu ansässigen Unternehmen
☒ Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
☒ Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
☒ Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
☒ Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
☐ Fachdaten des Kreises
☒ Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
☒ Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungs-lösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Lehe**:

- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
☒ Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
☒ Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
☒ Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
☒ Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
☒ Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Lehe** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Lehe** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde **Lehe** für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

☒ Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Lehe**:

☒ Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Lehe** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Lehe** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

☒ Verkürzung ist möglich

☐ Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf Ihre Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Lehe**:

☒ Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.

☐ Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.

☐ Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

☒ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich

☐ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich

In der Gemeinde **Lehe** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Linden

www.linden-holstein.de



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Linden:

Haushaltssatzung der Gemeinde Linden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026/ 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.478.800 EUR	2.519.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.757.200 EUR	2.579.000 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	278.400 EUR	59.600 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	278.400 EUR	59.600 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.434.500 EUR	2.477.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.667.100 EUR	2.496.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	500.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	444.900 EUR	21.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,72 Stellen.	11,72 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240 %	240 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	404 %	404 %
2. Gewerbesteuer	340 %	340 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

--	--	--

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Inves-

--	--	--

titionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.
Hennstedt, den 05.12.2025

gez. Popp
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 42, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Hennstedt, den 10.12.2025

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Sünje Jasper

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am Freitag, den 23.01.2026.



Eignungsprüfung der Gemeinde Lunden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Lunden herangezogen wurde.

Hintergrund:
Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Lunden**:
Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- ☒ Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- ☒ Informationen zu ansässigen Unternehmen
- ☒ Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- ☒ Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmeliniendichte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☐ Fachdaten des Kreises
- ☒ Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- ☒ Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:
Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungs-lösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar

sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Lunden**:

- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- ☒ Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- ☒ Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- ☒ Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Lunden** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Lunden** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

☒ ☒ **Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Lunden für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.**

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden

Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Lunden**:

- ☒ Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Lunden** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Lunden** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

☒ **Verkürzung ist möglich**

☐ **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf Ihre Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Lunden**:

- ☒ Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ☐ Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ☐ Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- ☒ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich
☐ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich

In der Gemeinde Lunden wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Pahlen



Gemeinde Pahlen
Der Bürgermeister

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Pahlen
am Donnerstag, 29. Januar 2026, um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Pahlazzo“, Hauptstr. 27, 25794 Pahlen

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 14 der letzten Sitzung vom 16.12.2025
3. Mitteilungen
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Gemeinde Pahlen (altengerechtes Wohnen) für das Gebiet „südlich der Raiffeisenstraße (Bebauungsplan Nr. 7), östlich der Bebauung der Straße Mühlenberg, nördlich der Bebauung Mühlenkamp und nordöstlich des Ärzteentrums“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Gemeinde Pahlen (altengerechtes Wohnen) für das Gebiet „südlich der Raiffeisenstraße (Bebauungsplan Nr. 7), östlich der Bebauung der Straße Mühlenberg, nördlich der Bebauung Mühlenkamp und nordöstlich des Ärzteentrums“
hier: Satzungsbeschluss
6. Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen (Tourismus an der Eider) für das Gebiet „nordöstlich der Fischerstraße, südöstlich des Eider-Treene-Verbandes und südwestlich der Eider“
hier: Anpassung der Zweckbestimmung in der Planzeichnung
7. Antrag zur Finanzierung der Praxisintegrierten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz für 2026 in der Ev. Kita „Rasselbande“ Pahlen
8. 2. Sitzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Pahlen
9. Aussegnungshalle Pahlen - Öffnung für Öffentlichkeit
10. Fortführung des Kooperationsvertrages über den gemeinsamen Bauhof zwischen Pahlen - Dörpling
11. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marten Voß
Der Bürgermeister

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Eignungsprüfung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Rehm-Flehde-Bargen**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- ☒ Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
☒ Informationen zu ansässigen Unternehmen
☒ Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
☒ Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
☒ Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
☒ Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
☐ Fachdaten des Kreises
☒ Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
☒ Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungs-lösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Rehm-Flehde-Bargen**:

- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- ☒ Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- ☒ Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- ☒ Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Rehm-Flehde-Bargen** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Rehm-Flehde-Bargen** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden

Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Rehm-Flehde-Bargen**:

- ☒ Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Rehm-Flehde-Bargen** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Rehm-Flehde-Bargen** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- ☒ Verkürzung ist möglich
- ☐ Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf Ihre Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Rehm-Flehde-Bargen**:

- ☒ Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ☐ Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ☐ Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- ☒ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich
☐ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich

In der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters



Aus Anlass der Katastererneuerung und der damit verbundenen Flächenneuberechnung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster der

Gemeinde: Rehm-Flehde-Bargen
Gemarkung: Rehm
Flur: 2

erneuert.

In dem Zeitraum vom **19.01. bis 18.02.2026** werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude **Marienhofweg 84-86, 25813 Husum**, während der Dienststunden von Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und Montag - Donnerstag 14.00 - 15.30 Uhr, das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörden abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, einzulegen.

Husum, den 5. August 2026

Marvin Landau
 Marvin Landau (Dipl.-Ing.)



Gemeinde Schlichting

Gemeinde Schlichting
Der Bürgermeister

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Schlichting
 am Dienstag, 27. Januar 2026, um 19:30 Uhr
 in der alten Schule, Dorfstr. 40, 25779 Schlichting

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 14 der letzten Sitzung vom 04.11.2025
3. Mitteilungen
4. Kommunale Wärmeplanung
5. Straßen-, Bau- und Wegeangelegenheiten
6. Eingaben und Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

gez. Dieter Lipski
Der Bürgermeister

Gemeinde St. Annen



Eignungsprüfung der Gemeinde St. Annen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde St. Annen herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **St. Annen**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- ☒ Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- ☒ Informationen zu ansässigen Unternehmen
- ☒ Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- ☒ Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☐ Fachdaten des Kreises
- ☒ Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- ☒ Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungs-lösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **St. Annen**:

- ☐ Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- ☒ Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.

- ☐ Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- ☒ Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- ☒ Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- ☐ Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da nicht alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **St. Annen** angekreuzt werden konnten und damit nicht bestätigt werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **St. Annen** wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde St. Annen für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden

Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **St. Annen**:

- ☒ Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **St. Annen** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **St. Annen** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde nicht die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) nicht dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

☐ Verkürzung ist möglich

☒ Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf Ihre Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **St. Annen**:

- ☒ Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ☐ Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ☐ Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

☒ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich

☐ Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich

In der Gemeinde **St. Annen** wird somit eine vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Welmbüttel

<https://www.welmbuettel.de/>

Gemeinde Welmbüttel
Der Bürgermeister

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Welmbüttel
am Dienstag, 27. Januar 2026, um 19:00 Uhr
im Dree-Dörper-Huus, An der Bundesstr. 11, 25782 Welmbüttel

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 8 der letzten Sitzung vom 03.12.2025
3. Mitteilungen
4. Bekanntgabe des Ergebnisses der Einwohnerbefragung zum Thema Windplanung
5. Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (8. Änderung des Flächennutzungsplanes) zur Ausweisung einer Windeignungsfläche
6. Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welmbüttel für das Gebiet „nördlich der Westerau, westlich der Gemeindegrenze Tellingstedt und südlich des Kreisforstes Welmbüttel“
hier: Aufstellungsbeschluss
7. Vertragsangelegenheiten: Nutzungsvereinbarung Dree-Dörper-Huus
8. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Thedens
Der Bürgermeister

Gemeinden Welmbüttel-Gaushorn-Schrum

Bekanntmachung der Sitzung Feuerwehrausschuss Welmbüttel-Gaushorn-Schrum am 26.01.2026

Gemeinde Welmbüttel
Der Ausschussvorsitzende

Einladung

zur Sitzung des Feuerwehrausschusses der Gemeinden
Welmbüttel-Gaushorn-Schrum
am Montag, 26. Januar 2026, um 19:00 Uhr
im Dree-Dörper-Huus, An der Bundesstr. 11, 25782 Welmbüttel

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 1 der letzten Sitzung vom 25.10.2023
3. Mitteilungen
4. Beratung über Beschaffung 2026 und 2027
5. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Thedens
Der Ausschussvorsitzende



Foto: pixabay

Amt Eider



Buergersprechstunden der Gemeinden

Gemeinde	Nächste Termine	Wochentag
Delve	05.02.2026	jeden 1. Donnerstag von 18.15 - 19.00 Uhr im MarktTreff „Eiderschleife“, Am Sportplatz 1 in Delve
Hennstedt	04.02.2026	jeden 1. Mittwoch 17.00 -19.00 Uhr im MarktTreff „Inne Merrn“, Kirchenstraße 7 in Hennstedt
Hollingstedt	02.02.2026	ab 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Möhlenweg in Hollingstedt
Lehe	04.02.2026	jeden 1. Mittwoch 17.30 - 18.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 20 in Lehe
Lunden	05.02.2026	jeden 1. Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr im Lundener Amtsgebäude im Besprechungsraum, Nordbahnhofstraße 7 in Lunden
Pahlen	26.02.2026	jeden 4. Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr im Büro Mühlenkamp 17 h in Pahlen
Rehm-Flehde-Bargen	05.02.2026	jeden 1. Donnerstag von 17.00 -18.00 Uhr im „Drei-Dörfer-Haus“, Schulstraße 2 in Rehm-Flehde-Bargen (außer im September)
Süderdorf		nach vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister
Tellingstedt	27.01.2026	jeden letzten Dienstag im Monat im FIZ, von 17 – 18 Uhr Bahnhofstraße 34 in Tellingstedt
Tielenhemme	19.02.2026	jeden 3. Donnerstag 18.30 - 19.30 Uhr im Haus des Bürgermeisters, Eiderdeich 3 in Tielenhemme

Sie treffen Ihren Bürgermeister/in zum jeweiligen Datum und können Fragen stellen, Ihre Probleme schildern und Anregungen geben.

Diese Einladung gilt natürlich auch für alle Jugendlichen der Gemeinden.

Kirchenseite

Kirchengemeinde Delve

Gottesdienste und Veranstaltungen

- 08.02.26 9.30 h Regional-Gottesdienst in Pahlen,** Pastor L. Thomas
- 15.02.26 11.00 h Gottesdienst,** Pastor L. Thomas
- 12.02.26 14.30 h Seniorenachmittag,** Martin-Luther-Haus
Frau Anke Johannsen wird uns über gesunde Ernährung informieren.
Um Anmeldung wird gebeten Tel. 831
- 29.01.26 14.30 h Frauenkreis** im Martin-Luther-Haus
- Öffentliche Sprechzeiten Kirchenbüro Delve:**
mittwochs 15.00 – 16.00 Uhr (wir bitten freundlichst um vorherige Terminabsprache unter 04803-6146)



Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten:
dienstags – freitags von 10.00 -12.00 Uhr
Kirchengemeinde Pahlen, An der Kirche 6, 25794 Pahlen, Tel.
04803-6146
Mail: pahlen@kirche-dithmarschen.de
Diensthandy Pastor Lennert Thomas 0151-17601792

Pastor Lennert Thomas

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt



Gottesdienste und Termine

Sonntag, 25. Januar 2026 - 3. Sonntag nach Epiphania

18:30 Uhr Gottesdienst, Pastorin Luthe

Montag, 26. Januar 2026

16:30 Uhr Blockflöten-Ensemble

18:00 Uhr Chorprobe | Kantorei

Dienstag, 27. Januar 2026

09:30 Uhr Dienstagscafé

Mittwoch, 28. Januar 2026

14:30 Uhr Evangelische Frauenhilfe Hennstedt

Donnerstag, 29. Januar 2026

09:30 Uhr Krabbeln & Klönen

17:00 Uhr Offene Kirche

Sonntag, 1. Februar 2026 - Letzter Sonntag nach Epiphania

11:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und anschließendem
Kirchcafé, Pastorin Luthe

Montag, 2. Februar 2026

16:30 Uhr Blockflöten-Ensemble

18:00 Uhr Chorprobe | Kantorei

Dienstag, 3. Februar 2026

09:30 Uhr Dienstagscafé

18:00 Uhr Bibelkreis

Donnerstag, 5. Februar 2026

09:30 Uhr Krabbeln & Klönen

17:00 Uhr Offene Kirche

18:30 Uhr Brettspiele-Treff

Sonntag, 8. Februar 2026 - Sexagesimä

18:30 Uhr Gottesdienst, Pastorin Luthe

Mutterschutz Pastorin Luthe

Ab dem 12. Februar 2026 ist Pastorin Swantje Luthe im Mutterschutz. Die Vertretung übernehmen die Pastor:innen des Kirchspiels. Weitere Verabredungen werden zeitnah mitgeteilt.

Ev. Luth. Kirchengemeinden Lunden, Hemme, St. Annen und Schlichting

Gottesdienste und Termine

Sonntag, 25.01.2026

St. Annen, 10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 01.02.2026

Lunden, 10.00 Uhr Gottesdienst zu Beginn der Konfi-Zeit
für die Konfirmand:innen 2027

Sonntag, 08.02.2026

Schlichting, 10.00 Uhr Plattdeutscher Gottesdienst

Hemme, 17.00 Uhr „Beten ist wie...“-Abendgottesdienst

Kirchengemeinde Pahlen



Gottesdienste und Veranstaltungen

25.01.26 9.30 h Gottesdienst,
Pastor Lennert Thomas

01.02.26 10.00 h **Wilde Andacht, Wronbarg Dörpling,**
Prädikantin Wiebke Petersen

08.02.26 9.30 h **Regional-Gottesdienst in Pahlen,**
Pastor L. Thomas
29.01.26 14.00 h **Club 60**
03.02.26 9.00 h **Frauenfrühstück** im Gemeindehaus
dienstags 18.00 – **Spieleabend** unter der Leitung von
20.00 h Gaby Anderson

Termine Gospelchor:

Chorprobe im Gemeindehaus jeweils um 20.00 Uhr am **1., 3. und 5. Donnerstag im Monat.**

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

An der Kirche 6, 25794 Pahlen Dienstag und Donnerstag 10.00 h bis 12.00 h

Tel. 04803-6146 E-Mail: pahlen@kirche-dithmarschen.de

Diensthandy Pastor Lennert Thomas 0151-17601792

Pastor Lennert Thomas

Ev.-Luth. St. Martins-Kirchen- gemeinde Tellingstedt



Gottesdienste und Veranstaltungen

So., 01.02.

11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl | im Anschluss Kir-
chenkaffee; Pastor Jörg Jackisch

So., 08.02.

09.30 Uhr *Regionalgottesdienste in der Dankeskirche Pah-
len; Pastor Lennert Thomas*

So., 15.02.

11.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe; Prädikantin Renate Kars-
tens

So., 22.02.

19.00 Uhr Taizé-Gottesdienst; Ingrid Weisz und Team

Friedenskirche Wrohm:

So., 25.01.

14.00 Uhr Gottesdienst (Taufen möglich); Pastor Jörg Denke

Wir laden herzlich ein



zu unseren Seniorennachmittagen

Nächste Termine:

27. Januar 2026

Heitere Geschichten mit
Pastor Thomas Schleiß

24. Februar 2026

Gedichte mit
Peter-Hermann Peters



ZEIT FÜR DICH

28. Februar 2026
9 – 11.30 Uhr
Gemeindehaus
Tellingstedt

Karten 12 Euro
erhältlich im Kirchenbüro
ab 15.01.2026

Kirchenbüro
Tellingstedt
04828 335
Mail:
tellingstedt@kirche-
dellmarschen.de

FRAUENFRÜHSTÜCK
ATEM PAUSE

Gemeinde Delve




FEUERWEHR

DELVE-SCHWIENHUSEN

lädt herzlich ein

FEUERWEHRFEST

14. Februar
ab 19 Uhr

Ort: Hansen's Gasthof

MUSIKZUG HENNSTEDT
DELVER SPEELDEEL
MUSIK UND TANZ

Gemeinden Dellstedt, Süderdorf, Wrohm

Basteln mit Kindern!

Einladung der Jagdreviere Dellstedt, Wrohm und Süderdorf



Gemeinsam mit Euch Kindern wollen wir, die Jägerinnen und Jäger aus dem Hegering 14, Nistkästen für die Gärten zu Hause bauen.

Wer?: Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren aus den Gemeinden Dellstedt, Wrohm und Süderdorf.

Was?: Wir bauen und gestalten gemeinsam mit Euch einen Nistkasten für den Garten. Daneben erhaltet Ihr von uns altersgerechtes Informationsmaterial zu heimischen Tieren und könnt alle Fragen rund um unsere Tiere und die Jagd stellen.

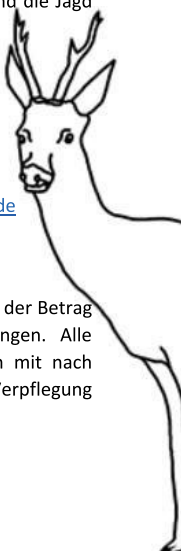
Wann?: **Sonntag, der 01.03.2026**
Uhrzeit 09:30 bis etwa 12:00 Uhr

Wo?: Halle bei Billerbeck, Lüdersbütteler Str. 13, 25782 Süderdorf

Wie?: Eine Anmeldung per E-Mail an hb@hbillerbeck.de oder Telefon 0151 – 412 80 338 ist notwendig.

Anmeldeschluss ist der 15.02.2026!

Kosten?: Die Teilnahme kostet für jedes Kind 15,00 Euro, der Betrag ist am Tag der Veranstaltung bar mitzubringen. Alle bekommen jeweils das eigene Vogelhäuschen mit nach Hause. Darüber hinaus gibt es Kleinigkeiten zur Verpflegung während der Bauarbeiten.



Wir freuen uns auf viele teilnehmende Kinder!

Hagen Billerbeck
Hegeringleiter Hegering 14



Waldreviere • Delve • Hellingstedt
Wi for Uns

QUIZ
DICH SCHLAU !!

27. MÄRZ 2026
19 Uhr - Hansens Gasthof
Knobeln - Wissen - Gewinnen

Kann sich euer Team durchsetzen und zum Hauptgewinn quizzten?

3-6 Personen pro Team
Startgeld 5€ p.P.
Anmeldung bis 13.03.26
samt Startgeld im Dorfladen

Wi für Uns e.V.
**Einladung zur Jahreshauptversammlung
des Förderverein „Wi für Uns“ e.V.**

Donnerstag, 05.02.2025, 19:30 Uhr - Gasthof Dührsen
Der Vorstand lädt herzlich zur Jahreshauptversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Jahresbericht 2025
6. Kassenbericht 2025
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Jahresplanung 2026
10. Wahlen:
 - 2. Kassenwart/in
 - 2. Kassenprüfer/in
11. Verschiedenes
12. Schlusswort des Vorstandes

Wir freuen uns, alle Mitglieder und Interessierte bei einem kleinen Imbiss und einem Freigetränk begrüßen zu dürfen.

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen!

Der Vorstand
07.01.2026

Mitteilung über Einzug der Mitgliedbeiträge

Liebe Mitglieder,
aufgrund einzelner Nachfragen möchten wir gerne über folgendes informieren:

- Mit der zweifachen Abbuchung der Mitgliedbeiträge hat es seine Richtigkeit.
Dies hängt damit zusammen, dass im Kalenderjahr 2024 keine Beiträge abgebucht werden konnten. Auf der Jahreshauptversammlung 2025 wurde beschlossen, dass die Beiträge von 2024 im Herbst von 2025 nachträglich abgebucht werden.
- In Kürze werden sich Vorstandsmitglieder persönlich an die Barzahler wenden und die noch offenen Beiträge einsammeln.

Vielen Dank für Euer Verständnis.
Beste Grüße

Der Vorstand
Wi für Uns e.V.

Gemeinden Delve und Hollingstedt

Terminplanung

Datum	Tag	Zeit	Januar
03.01.	Sa	19:00	FFW Delve-Schwienhusen, Jahreshauptversammlung in Hansen's Gasthof
08.01.	Do	19:00	Skat im MarktTreff Eiderschleife
08.01.	Do	19:30	Terminplanung in Dührsens Gasthof
09.01.	Fr	19:00	FFW Hollingstedt, Jahreshauptversammlung, Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
17.01.	Sa	9:30	ASV Delve-Schwienhusen, Arbeitsdienst
22.01.	Do	15:00	Sozialverband Reiserückblick, Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
24.01.	Sa	18:00	Schützenverein Delve-Schwienhusen, Spanferkelessen in Hansen's Gasthof mit „Danz op de Deel“
24.01.	Sa	14:30	ASV Delve-Schwienhusen, Jugendhauptversammlung im Feuerwehrgerätehaus
28.01.	Mi	14:00	Klönschnack für jedermann, Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
31.01.	Sa	9:30	ASV Delve-Schwienhusen, Arbeitsdienst, Anmeldung bei Marc Bock
Februar			
01.02.	So		Tannenbaumweitwurf, Feuerwehr Hollingstedt, Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
02.02.	Mo	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
05.02.	Do	18:15	Gemeinde Delve, Bürgersprechstunde im MarktTreff Eiderschleife
05.02.	Do	19:30	„Wi für Uns“, Jahreshauptversammlung in Dührsens Gasthof
12.02.	Do	19:00	Skat im MarktTreff Eiderschleife
13.02.	Fr	19:00	Sozialverband, Doppelkopf und Knobeln im Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
13.02.	Fr	19:00	Fährverein, Jahreshauptversammlung in Dührsens Gasthof
14.02.	Sa	09:30	ASV Delve-Schwienhusen, Arbeitsdienst, Anmeldung bei Marc Bock
14.02.	Sa	19:00	FFW Delve-Schwienhusen, Feuerwehrfest in Hansen's Gasthof
15.02.	So	11:00	Gottesdienst, Marienkirche
20.02.	Fr	20:00	ASV Delve-Schwienhusen, Jahreshauptversammlung im MarktTreff Eiderschleife
20.02.	Fr	19:00	FFW Hollingstedt, Doppelkopf und Knobeln, Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
21.02.	Sa	9:30	ASV Delve-Schwienhusen, Arbeitsdienst, Anmeldung bei Marc Bock
22.02.	So	14:30	TSV Delve und TSV Hollingstedt, Kinderfasching in Hansen's Gasthof
25.02.	Mi	14:00	Klönschnack für jedermann, Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
26.02.	Do	19:00	Gemeindevertretersitzung Delve, MarktTreff Eiderschleife
26.02.	Do		Jagdgenossenschaftsversammlung Delve
27.02.	Fr	19:00	Ringreiter Hollingstedt, Doppelkopf und Knobeln im Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
März			
01.03.	So	11:00	Gottesdienst, Marienkirche

02.03.	Mo	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
04.03.	Mi	19:00	Hegering Versammlung, Hansen's Gasthof
05.03.	Do	18:15	Gemeinde Delve, Bürgersprechstunde im MarktTreff Eiderschleife
07.03.	Sa	10:30	Gemeinde Delve und Wi für Uns, Umwelttag mit Start in die Schulwaldsaison und Baumübergabe, Markt-treff Delve
07.03.	Sa	14:30	Sozialverband Delve, Jahreshauptversammlung Delve in Hansen's Gasthof
09.03.	Mo	19:00	Gemeinde Delve, Einwohnerversammlung in Hansen's Gasthof
12.03.	Do	19:00	Skat im MarktTreff Eiderschleife
12.03.	Do	19:30	Fremdenverkehrsverein Jahreshauptversammlung, Gasthof Dührsen mit Imbiss
13.03.	Fr	19:30	Schützenverein Delve-Schwienhusen, Jahreshauptversammlung im Vereinshaus
13.03.	Fr	19:00	Ringreiter Delve, öffentliches Doppelkopf- und Knobelspielen, Hansen's Gasthof
18.03.	Mi	14:00	Klönschnack für jedermann, Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
19.03.	Do	19:00	Wildtierrettung, Versammlung, MarktTreff Eiderschleife
20.03.	Fr	19:00	Sozialverband Hollingstedt, Jahreshauptversammlung im Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt
23.03.	Mo	19:30	TSV Delve, Jahreshauptversammlung im MarktTreff Eiderschleife
26.03.	Do	19:00	Reitgemeinschaft Delve, Jahreshauptversammlung in Hansen's Gasthof
27.03.	Fr	19:00	Reitgemeinschaft Hollingstedt, öffentliches Doppelkopf und Knobeln, Dorfgemeinschaftshaus Hollings-tedt
27.03.	Fr	19:00	Wi für Uns, Quizabend, Hansen's Gasthof
28.03.	So	12:30	ASV Delve-Schwienhusen, Übungsnachmittag der Jugend Delve Theorie und Praxis, Feuerwehrgerä-tehaus Delve
29.03.	So	16:00	Delver Speeldeel Theaternachmittag, Hansen's Gasthof
			April
02.04.	Do	18:00	Gottesdienst Gründonnerstag, Marienkirche
02.04.	Do	18:15	Gemeinde Delve, Bürgersprechstunde im MarktTreff Eiderschleife
05.04.	So	11:00	Ostergottesdienst (danach evtl Brunch), Marienkirche
05.04.	So		„Wi für Uns“, Ostereiersuche
09.04.	Do	19:00	Skat im MarktTreff Eiderschleife
11.04.	Sa	7:30	Bargener Fähre zu Wasser
13.04.	Mo	18:00	Gemeinde Hollingstedt, Schietsammeln
16.04.	Do	14:30	Sozialverband Delve, Bingo, Dührsens Gasthof
18.04.	Sa	13:00	ASV Delve-Schwienhusen, Hegefischen Wallener Au, Senioren/Junioren mit anschließendem Grillen
25.04.	Sa	ab 14:00	Fremdenverkehrsverein, Flohmarkt, Fam. Nilges, Schwienhusener Str. 11, Anmeldung bei Anja Dührsen oder Christa Nilges
26.04.	So	10:00	Konfirmation, Marienkirche
30.04.	Do	19:00	FFW Hollingstedt, Maifeuer am Buschplatz
			Mai
01.05.	Fr	10:00	25 Jahre Bargener Fähre, Saisoneroöffnung, 14-16 h Platzkonzert Big Band Kropp
01.05.	Fr	12:30	ASV Delve-Schwienhusen Anangeln, Senioren/Junioren
02.05.	Sa	10:00	25 Jahre Bargener Fähre, Auftaktveranstaltung mit Gästen, Stapelholm Huus Bargaen
04.05.	Mo	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
07.05.	Do	18:15	Gemeinde Delve, Bürgersprechstunde im MarktTreff Eiderschleife
09.05.	Sa	10:30	Reitgemeinschaft Hollingstedt, internes und öffentliches Erwachsenenringreiten in Hollingstedt
10.05.	So	11:00	Reitgemeinschaft Hollingstedt, internes und öffentliches Jugendingreiten in Hollingstedt
10.05.	So	12:30	ASV Delve-Schwienhusen, 1.Gemeinschaftsangeln der Senioren / Junioren
14.05.	Do		Himmelfahrtsgottesdienst, Marienkirche
21.05.	Do	19:00	Skat im MarktTreff Eiderschleife
30.05.	Sa	7:30	Sozialverband Hollingstedt, Tagesfahrt
30.05.	Sa	12:30	ASV Delve-Schwienhusen, 1. Gemeinschaftsangeln der Jugend mit Nachbarvereinen
31.05.	So	5:30	ASV Delve-Schwienhusen, 1. Gemeinschaftsangeln der Senioren mit Nachbarvereinen
			Juni
01.06.	Mo	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
04.06.	Do	18:15	Gemeinde Delve, Bürgersprechstunde im MarktTreff Eiderschleife
06.06.	Sa		Dorfflohmarkt Delve und Hollingstedt
14.06.	So	5:30	ASV Delve-Schwienhusen, 2. Gemeinschaftsangeln Junioren/Senioren
19.06.	Fr	20:00	25 Jahre Bargener Fähre, Mittsommernachts Konzert Oelixdorfer Musikzug, Anleger Bargaen
20.06.	Sa	19:00	FFW Delve-Schwienhusen, Sonnenwendfeier, Sportplatz Delve
21.06.	So		Eiderkantenpokalringreiten in Fedderingen
21.06.	So	10:00	Eidertaufe
27.06.	Sa	15:00	ASV Delve-Schwienhusen, 1. Kunstköderangeln in der Eider
11.06.	Do	19:00	Skat im MarktTreff

Gemeinden Fedderingen und Wiemerstedt

Feuerwehrfest

Am Samstag, den 10.01.26 hatte die Wehrführung der Feuerwehr Fedderingen-Wiemerstedt zum jährlichen Feuerwehrfest in das Gemeindehaus Fedderingen eingeladen. Nach der Begrüßung der Gäste aus den Nachbarorten und dem Kreisfeuerwehrverband wurde sich am Spanferkel gestärkt. Anschließend wurde durch die "Theaterlütüd Wiemerstedt" gezeigt, wie Wein und Familie in ihrem vorgetragenen Stück zusammenpassen. Anschließend standen die Beförderungen an, Nikolai Hotsch wurde zum Hauptfeuerwehrmann 3 Sterne und Timo Stöcken zum Brandmeister befördert. Ein Übertritt in die Feuerwehr Ehrenabteilung wurde mit einer Ehrenurkunde, einem kleinen Geschenk und einem großen Dank besiegelt. Die jüngsten Mitglieder der Ehrenabteilung sind Angela Stöcken, Jens von der Heyde und Hannes Pramor. Nach der Rede der Bürgermeisterin Gaby Beetz, die sich für Arbeit der Feuerwehr bedankt und die Wichtigkeit noch einmal in den Vordergrund stellte, wurde der offizielle Teil der Veranstaltung beendet. Ab hier übernahm der DJ die Veranstaltung mit Musik für das Tanzbein und den gemütlichen Teil der Veranstaltung.



Tobias Hellmold
FF Fedderingen-Wiemerstedt

Gemeinde Hennstedt



Bürgerwindpark Eider

Spendenübergabe an die Vereine für Jugendarbeit

Nachdem im letzten Jahr die Kindergärten und Schulen mit Spenden bedacht wurden erhielten in diesem Jahr die Sportvereine, Jugendfeuerwehren, Ring- und Reitervereine, Pfadfinder, Boßelvereine sowie der Spielmannszug Linden und das St.-Martini-Orchester Tellingstedt, in denen nahezu 2.000 Kinder und Jugendliche Mitglied sind, Spenden zu Gunsten der Jugendarbeit. Im Beisein von Vertretern des Bürgerwindparks, der Amtsvorsteherin des Amtes KLG Eider Birgit Meier sowie des Amtsdirektors Jan Christian Büddig überreichten die Geschäftsführer der Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG Jann Lorenzen und Tammy Wittmaack im Sitzungssaal der Amtsverwaltung in Hennstedt insgesamt 20.000,- €. Die zahlreich anwesenden Vertreter freuen sich sehr, damit Projekte oder Anschaffungen unterstützen zu können, die den Kindern und Jugendlichen zugutekommen.



Landfrauen Hennstedt u.U. e. V.

Fahrt ins Salzburger Land - Zwischen Berg und Tal



21.05 - 27.05.2026

Von den malerischen Seen des Salzkammerguts bis zu den majestätischen Gipfeln der Salzburger Alpen erleben Sie eine Mischung aus Kultur, Natur und regionaler Gemütlichkeit.

1. Tag Anreise - Zwischenübernachtung in Bamberg
2. Tag Weiterfahrt nach Salzburg
3. Tag Königsee
4. Tag Wörthersee
5. Tag Hochkönig
6. Tag Dachstein-Panoramafahrt
7. Tag Rückreise

Hotel: familiengeführtes 4 Sterne Hotel Hartl in Flachau mit Restaurant

und Lift. Zimmer: modern eingerichtet mit Bad oder Dusche/WC, Föhn, TV und Balkon. Wellnessbereich mit verschiedenen Saunen und Kneippanlage.

Im Reisepreis enthalten:

- Fahrt im 4 Sterne Fernreisebus
- 1 Zwischenübernachtung mit Halbpension
- 5 Übernachtungen mit Frühstück,
- 5 Abendessen
- Nutzung des Wellnessbereichs
- Stadtführung Salzburg, geführter Ausflug Königsee, geführter Ausflug Wörthersee, geführter Ausflug Hochkönig, geführter Ausflug Dachstein-Panoramafahrt, Eintritt Holzaussichtsturm Pyramidenkogel Wörthersee zzgl. ca. 14,- €

Gültiger Personalausweis erforderlich. Kurtaxe ist vor Ort zu entrichten.

Ab 30 Personen: 1.009,- €,

Einzelzimmerzuschlag: 149,- € 18 DZ, 8 EZ

Anmeldung und nähere Infos bis 20. Februar bei **Roswitha Küppers, Tel. 04836 /624.**

Donnerstag, 26. Febr. 2026

Jahreshauptversammlung

Nach den Regularien soll gewählt werden.

Wer hat Lust im Vorstand mitzuarbeiten?

Wir werden im Vorsitz Verstärkung brauchen und benötigen eine zweite Vorsitzende, je eine stellv. Schrift- und Protokollführerin, eine Beisitzerin sowie eine Ortsvertrauensfrau für Linden. Sprecht gerne einen von uns an für Fragen und bei Interesse! Wahlvorschläge an Waltraud Deh (04836/9963775) oder an Nicole von Eitzen (0157/39656799 o. per mail v.eitzen@gmx.de)

Beginn: 19.30 Uhr, Gut Apeldör, Hennstedt

Anmeldung bis 16. Februar bei Ute Clausen, Tel. 04836 / 790

SoVD Ortsverband Hennstedt



Infoveranstaltung „Eingeloggt“

**Der SoVD Ortsverband Hennstedt
lädt seine Mitglieder und Gäste
zu einer Infoveranstaltung mit Kaffee und Kuchen
zum Thema „Eingeloggt“ herzlich ein.**

Die Veranstaltung findet statt
am 4. Februar 2026
um 14.30 Uhr bei Witt in Glüsing.

In dieser Veranstaltung geht es um Unterstützung beim
Umgang mit Handy, Computer, WLAN usw.
Maren Fischer informiert Sie zu allen Themen die Ihnen
in dieser Angelegenheit am Herzen liegen und vereinbart
ggf. einen Termin mit Ihnen, um behilflich zu sein.

Anmeldungen nimmt bis zum 28.01.2026

Sieglinde Bock unter 04836-8954 entgegen.

Mitglieder zahlen 7,50€ / Gäste 10,00€

Bitte erst danach das Geld mit Verwendungszweck und
Namen auf unser Konto DE50 2176 2550 0004 9296 67
überweisen.

Für diese Veranstaltung steht uns auch der Efa Bus
zur Verfügung. Wer diesen nutzen möchte,
melde sich bitte rechtzeitig unter der Telefonnummer
04836-9966780

Jahresveranstaltungskalender vom SoVD Ortsverband Hennstedt

- Sa. 24. Jan. 11.00 Uhr Neujahrsempfang mit Grünkohlessen
im Schützenhof in Schalkholz
Mitglieder 17,00€ / Gäste 22,00€
(bitte erst in 2026 überweisen)
- Mi. 4. Feb. 14.30 Uhr Info-Nachmittag „Eingeloggt“
Unterstützung beim Umgang
mit Handy, Computer, WLAN usw.
mit Kaffee und Kuchen
bei Witt in Glüsing
- So. 15. März 11.30 Uhr Mitgliederversammlung mit Wahlen
mit Mehlbeutelessen oder Fleisch,
Gemüse und Kartoffeln
im Schützenhof in Schalkholz
- Mi. 15. April 14.30 Uhr Nachmittag für Frauen
mit Kaffee und Kuchen
bei Witt in Glüsing
- Sa. 9. Mai 14.00 Uhr Infoveranstaltung mit Blumen Bingo
bei Witt in Glüsing
Mitglieder 5,00€ / Gäste 7,50€
- Do. 18. Juni Geplanter Ausflug nach Hamburg
mit Besichtigung des Grünen Bunkers
und Hamburger Rathaus
mit Mittagessen im Hamburger
Elbspeicher und Kaffee im Grünen
Bunker
Mitglieder 62,00€/ Gäste 72,00€
- Sa. 18. Juli 14.00 Uhr Infoveranstaltung mit Grill Bingo
bei Witt in Glüsing
Mitglieder 5,00€ / Gäste 7,50€
- Fr. 21. Aug. 17.30 Uhr Grillen in Barkenholm
bei Familie Kulstrunk „ Jägerstube“

- Fr. 25. Sep. 18.00 Uhr Kohlessen
im Haus des Gastes in Krempel
- So 25. Okt. 10.00 Uhr Frühstück „Gemeinsam statt einsam“
im Schützenhof in Schalkholz
- Nov. Geplanter Ausflug
evt. Ribe Weihnachtsmarkt (Däne-
mark) oder Winterhuder Fährhaus
- Sa 12. Dez. 14.30 Uhr Weihnachtsfeier im Schützenhof
in Schalkholz

Bei Veranstaltungen bitte erst!!! bei Sieglinde Bock 04836-8954
anmelden und anschließend den Betrag auf unser Konto mit
Name und Veranstaltung überweisen.

IBAN :DE50 2176 2550 0004 9296 67

Für alle Veranstaltungen kann der Efa Bus angerufen werden,
vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer 04836-
9966780

Änderungen sind immer möglich, bitte auf Mitteilungen in der
Presse achten!

SSV Hennstedt e. V.



Neuer Wetterunterstand mit Kassenhäuschen auf dem Sportplatz Hennstedt übergeben

Der Sportplatz in Hennstedt verfügt ab sofort über einen neuen
Wetterunterstand mit Kassenhäuschen. Die offizielle Übergabe
des modernen, in Holzbauweise errichteten Unterstandes fand
am 19. Dezember 2025 statt.

Gebaut wurde der Unterstand von der MR Holzbau GmbH & Co.
KG aus Kleve unter der Leitung von Hanno Rüsche & Hauke Mey-
er. Die Umsetzung des Projekts wurde maßgeblich durch eine
Förderung der Sparkasse Mittelholstein AG, vertreten durch
Svenja Hansen, und MR Holzbau ermöglicht. Die Initiative für
das Vorhaben kam vom Jugendfußballförderverein des SSV
Hennstedt, der von Alan Bock angeführt wird.

Der neue, wettergeschützte Unterstand auf dem Vereinsge-
lände des SSV Hennstedt bietet den jungen Fußballerinnen
und Fußballern einen sicheren und angenehmen Aufenthalts-
bereich, während sie nach dem Training oder einem Spiel auf
ihre Abholung warten. Dank des Schutzes vor Regen, Wind und
anderen Witterungseinflüssen können die Kinder und Jugend-
lichen ihre Wartezeit nun deutlich geschützt bis zur Abholung
verbringen.



Gemeinde Hollingstedt



www.hollingstedt-dithmarschen.de



Sozialverband Deutschland Ortsverband Hollingstedt



Einladung zum Doppelkopf- und Knobelabend

**am 13. Februar 2026
um 19.00 Uhr**



**Im
Dorfgemeinschaftshaus
am Möhlenweg in
Hollingstedt.**

**Zur Ausspielung kommen
Fleischpreise vom ganzen Schwein.
Wir freuen uns auf viele
Teilnehmer!**

Der Vorstand

Gemeinde Lehe



De Leher Dörpslüüd e. V.

Einladung Mitgliederversammlung



Lehe, den 03.01.2026

Sehr geehrtes Mitglied,
unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
**am 3. Februar 2026 um 20:00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Lehe**

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung durch die erste Vorsitzende
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Annahme der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 4. Februar 2025
5. Erläuterung des Kassenberichts durch den Kassenwart
6. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
7. Benennung und Wahlen:
 - a. Wahl 1. Vorsitzende/r
 - b. Wahl Kassenwart
 - c. Benennung 1. Kassenprüfer/in
 - d. Wahl 2. Kassenprüfer/in (wird im Folgejahr automatisch 1. Kassenprüfer/in)
 - e. Wahl 2. Beisitzer/in
8. Bericht aus den Sparten

9. Besprechung anstehender und gelaufener Veranstaltungen
10. Aufnahme neuer Mitglieder
11. Eingaben und Anfragen
12. Sonstiges

Vorschläge zu Top 12 müssen vor Verlesung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich oder mündlich geäußert werden.
Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.
Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand von „De Leher Dörpslüüd e.V.“

Lebendiger Adventskalender 2025 – Rückblick

Im Dezember gab es zehn verschiedene Anlaufstellen für den lebendigen Adventskalender.

Wir starteten bei der Kita Wi tosoom in Lehe, auch die Kita Pus-teblume, die Feuerwehren in Lehe und Lunden, die Landfrauen Lunden und das DRK Lunden waren dabei.

Dazu gab es tolle Einladungen auch von privaten Gastgebern: Von einem Besuch im Weihnachtsstall bei tierischen Freunden bis hin zu einem gemütlichen Punschabend - es wurde so einiges geboten! Leider wurden nicht überall die Angebote genutzt, was uns als Veranstalter natürlich ein bisschen traurig macht. Aber wir wissen, dass es trotzdem viele von euch gab, die unsere Abende genossen haben und mit uns gefeiert haben! Vielen Dank dafür.

Ein großes Dankeschön an alle, die dabei waren! Wir haben uns sehr gefreut, euch zu sehen und mit euch zu feiern.

Tolle Gespräche, Knabbereien, Weihnachtsstimmung und viel Freude. Wir freuen uns schon auf den nächsten Lebendigen Adventskalender!

Bis dahin wünschen wir euch eine schöne Zeit.



Lebendiger Adventskalender bei Unsere kleine Farm von Familie Paulsen aus Lehe
Foto: Nadine Paulsen

Gemeinde Linden



www.linden-holstein.de



Elternvereiner der GGS Tellingstedt

13.02.2026
19 UHR BEGINN

Gaststätte Lindenhof
Dorfstraße 19
25791 Linden

EINLASS 18.00 UHR

Anmeldung bei Nina Bischoff
0173-1955806

TSV Glückauf Linden e. V.



Dithmarscher Kinder-Olympiade am 31.01.2026

Loipen – Hippen – Balancieren

Ausrichter: TSV Glückauf Linden
Datum: 31. Januar 2026, 10:00 Uhr
Veranstaltungsort: Sporthalle Linden

Für die Jahrgänge 2015 bis 2020

Qualifiziere Dich für das Finale am 14. März 2026 in Brunsbüttel!

Anmeldungen: G. Weinert, 0173 2561064, gaby.gertz@gmx.de

**family
SPORT**
1xMAL PRO MONAT

**Sport treiben verbindet-
Kommt als Familie zusammen und
macht gemeinsam Sport**

Ab Januar den **25.01.2026 09:30 Uhr**
bieten wir 1x im Monat
Sonntags für 1,5 Stunden
Sport für Familien
(Eltern, Kinder,
Großeltern etc)

Sporthalle Linden
Kommt einfach vorbei! :)

Sporthalle Linden
Kommt einfach vorbei! :)

Euer TSV Glückauf Linden e.V.

TSV GLÜCKAUF
LINDEN LÄDT EIN
ZUM
**FASCHING-
FEST**

**SAMSTAG, 14.02.26
14:30-17:30 UHR**
in der Lindenhalle
in Linden

TSV GLÜCKAUF
LINDEN

Es sind noch Plätze frei...
**Wir suchen
Dich!**
Wir, das ist die
gemischte Judogruppe

Wir trainieren montags 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Judo für Kinder ab 6 Jahren
Jugendliche, Erwachsene und
Wiedereinsteiger sind auch herzlich willkommen.

**1 Monat
kostenlos** Melde dich doch einfach an zum
SCHNUPPERTRAINING

Die Kinder erhalten eine vielseitige, motorische Ausbildung, ohne
einseitig überfordert zu werden. Grundeigenschaften wie Gewandtheit,
Schnelligkeit, Kraft, Beweglichkeit und Ausdauer werden verbessert.
Die Kinder lernen in der Gruppe ein positives Sozialverhalten. Die
Fairness steht im Vordergrund. Prügelein findet nicht statt. Es gibt
Erfolgserebnisse, aber der Schüler lernt ebenso seine Grenzen kennen
und mit Niederlagen fertig zu werden.

KONTAKT: Britta Eggers 01577-3601768
Email: brittaeggers@web.de

Judo
spielend
lernen
DJB

www.judo-markt-ctark.de

Einladung zur Jugendvollversammlung

am 5. Februar 2026, 16.15 Uhr, im Jugendraum Linden

Tagesordnung

- Top 1 Begrüßung
- Top 2 Genehmigung der Tagesordnung
- Top 3 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - a. Wahl 1. Jugendwartin / 1. Jugendwart
 - b. Wahl stellv. Jugendwartin / Jugendwart
 - c. Wahl von Jugendsprecherinnen / Jugendsprechern
 - d. Wahl von bis zu vier weiteren Mitgliedern nach Bedarf

- Top 4 Anträge und Beschlüsse
 - Top 5 Vorhaben 2026
 - Top 6 Allgemeine Mitteilungen und Verschiedenes
 - Top 7 Schließung / Verabschiedung
- Herzliche Grüße

Birte Martin und Vorstand
(TSV Glückauf Linden e.V.)



Jahreshauptversammlung

DRK Lunden am Mittwoch, 18.02.2026 um 19:00 Uhr im DRK-Zentrum Friedrichstr. 22

Vorläufige Tagesordnung

- Top 1 Begrüßung
- Top 2 Gedenken an Verstorbene
- Top 3 Grußworte der Gäste
- Top 4 Jahresberichte der Fachbereiche
- Top 5 Kassenbericht 2025
- Top 6 Bericht der Kassenprüfer
- Top 7 Entlastung des Vorstandes für 2025
- Top 8 Wahlen: 1.Vorsitzender*in – Kandidatur liegt vor
2.Vorsitzender*in – Kandidatur liegt vor
Schriftführer*in – Kandidatur liegt vor
stellvertr. Schriftführerin – Kandidatur liegt vor
1. Kassenprüfer*in
- Top 9 Genehmigung des Haushaltes 2026
- Top 10 Verschiedenes

Wahlvorschläge und Anträge, sowie Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 11.02.2026 an den Vorstand

LandFrauen Lunden u.U. e. V.



Glitzernde Landfrauen im Bienenoutfit

Ein leuchtender Zug durch Lunden und Krempel mit blinkenden Treckern und Bussen, weihnachtlich geschmückten Autos, glitzernden Einzelpersonen und mittendrin funkelten die Landfrauen im neuen Bienenoutfit, das die Kreativgruppe des Vereins eigens neu erschaffen hatte. Mit Freude und viel Spaß marschierten die Damen mit Bollerwagen und verteilten Süßigkeiten und kleine Präsente an die vielen staunenden Zuschauer. Auf einer Strecke von ca. 3km säumten Kinder und Erwachsenen die Straßen und freuten sich über die gelungene Veranstaltung, die wieder von Ricarda Bruhn mit sehr viel Herzblut organisiert worden war. Auch die Autofahrer, die aufgrund der Enge zwangsläufig warten mussten, winkten dem glitzernden Zug fröhlich zu und erfreuten sich an der bereits zum vierten Mal stattfindenden Weihnachtsparade.

Nicht nur den Landfrauen hat es viel Spaß gemacht, sondern allen Teilnehmern und Zuschauern gleichermaßen. Ein überwältigendes, fröhliches und friedliches Event im Norden von Dithmarschen. Alle hoffen auf eine Wiederholung mit vielleicht noch mehr leuchtenden Teilnehmern und begeisterten Zuschauern.

Gudrun Kuhn



30.12.2025 Jahresausklang in Pahlen



Jedes Jahr erfreuen sich viele Menschen an dem musikalischen Jahres-Ausklang in Pahlen. Bei dem Buffet nach dem abwechslungsreichen Programm wird oft Staunen geäußert über die vielen kreativ begabten Akteure in unserer Region.

Die Froydenmetchen, 3 Herren, Heinz, Jan und Basti mit Gitarre Mandoline, Flöte, Gesang, Trommel und Dulcimer kommen aus Lunden und Schalkholz; Jan und Elfi Fuhlendorf reisen mit ihrem Quartett aus Hennstedt an und präsentieren bekannte Hits mit selbst verfassten plattdeutschen Texten; der Leiter des Hummelspielkreises Thomas ist aus Kleve; Dorit und Inke, Gesang mit Saxophon-Begleitung von Joachim sind aus Dörpling und Lunden, die Wallener, wie soll es anders sein, aus Wallen. Aber natürlich sind wir auch „weltoffen“, Vera aus Pahlen spielt und singt mit Catharina aus Heide, und auch Birgitta hat eine angereiste Mit-Dudelsackspielerin, Gudrun, aus der Nähe von Flensburg. Nicht Dithmarschens Grenzen überschreiten muss Ingo aus Bargaenstedt von der OldTime-Band mit Rainer und Jenny, die die Fahne von Pahlen hochhält, auch musikalisch mit einem selbst geschriebenen Lied über Pahlen. Die plattdeutschen und hochdeutschen Geschichten von Elisabeth, Klausen und Hanno fanden ebenfalls viel Anklang.

Erwähnenswert ist das Generationen-Übergreifende der Veranstaltung, Vater und Sohn, Mütter und Töchter gestalten das Programm.

Mit Moderator Klaus sind es 30 Akteure.

Die 10 Leute vom Orgateam sind inzwischen so eingespielt, dass die Vorbereitung des Raumes am Tag davor nur 40 Minuten dauerte und noch Zeit für eine Runde Schnappen war. Auch das Aufräumen nach der Veranstaltung ging flott, um 23:30 Uhr konnte die Tür zum Gemeinderaum abgeschlossen werden.

Erfüllt von dem Abend gingen schon am nächsten Tag Fotos und Videomitschnitte hin und her, Nachhall einer gelungenen Veranstaltung, die wir hoffen, am 30.12.2026 wieder miteinander ausführen zu können. In diesem Sinne, die besten Wünsche an Alle für das Jahr 2026.

Birgitta Jasper

Gemeinden Pahlen, Dörpling, Tielenhemme und Wallen

Erreichbarkeit Kümmerer

Tel.: 01520 1710622
E-Mail: kuemmerer@eidergemeinden.de
Web: www.eidergemeinden.de
persönlich: dienstags 10:00 bis 12:00 Uhr
und 16:30 bis 18:30 Uhr
Mühlenkamp 17, 25794 Pahlen (neben dem Bauhof, Treppe hoch)

Ihr/Euer

Tobias Hellmold

Kümmerer Pahlen, Dörpling, Tielenhemme, Wallen

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Termine für das 1. Halbjahr



Du hast Freude an Discofox, Standard- oder Lateintänzen?
Bei unseren Tanzabenden geht es nicht um Unterricht - jeder bringt einfach das mit, was er schon kann. Tanzen, ausprobieren, sich austauschen und einen schönen Abend verbringen - ganz ohne Druck.

Egal, ob Paar oder Single - egal in welchem Alter - und egal, ob Anfänger oder mit mehr Erfahrung:

Alle sind herzlich Willkommen!

Die Teilnahme ist kostenlos!

Uhrzeit: ab 19:00 Uhr

Ort: Drei- Dörfer- Haus
25776 Rehm- Flehde- Bargen

Termine für das erste Halbjahr 2026:

Januar

M	D	M	D	F	S	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

Februar

M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	

März

M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

April

M	D	M	D	F	S	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

Mai

M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

Juni

M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

X = kein Tanzen

Anmeldung

Eine Anmeldung für den jeweiligen Termin ist bis spätestens 2 Tage vorher möglich.

Maite Schütt

Tel.: 015773960833

Email: schuettmaite.9@web.de

Hin- Die Anmeldung hilft uns nicht nur bei der Planung,
weis: sondern auch dabei, bei kurzfristigen

Änderungen alle zu informieren. Ohne Anmeldung können wir diese Infos leider nicht weitergeben.

Frühlingsfest

Für alle, die Spaß am Feiern haben.

21. März 2026

20:00 Uhr im Drei-Dörfer-Haus

Vorverkauf der Eintrittskarten im Wert von 10,00 Euro können bei der Bürgermeisterin, dem Wehrführer, sowie bei den
1. Vorsitzenden der unten genannten Vereine erworben werden.

Bei Teilnahme wird ein Betrag von 5,00 Euro an der Kasse wieder erstattet.
Die Eintrittskarte ist nur gültig am 21.03.2026.

An der Abendkasse sind Karten zum Preis von 10,00 Euro (ohne Erstattung) erhältlich.

Ausrichter 2026: Ringreitergilde Wittenwuth-Bargen

Finanziert wird das Frühlingsfest von:

der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr, dem Bodelverein, dem Heimatverein, der KfTa Pustebäume e.V., der Vogel-/Kegelgilde Rehm-Flehde-Bargen, dem SSV, der Vogel-Kegel-Gilde Wittenwuth-Bargen, dem Angelverein, der Ringreitergilde Wittenwuth-Bargen und der Jagdgenossenschaft

Gemeinde Schalkholz

Die Gemeinde Schalkholz
lädt ein
zum Neujahrsempfang



am Sonntag, den 01. Februar 2026, von 11.00 Uhr - 14.00 Uhr, im Dörpshuus

Wir freuen uns auf viele Gäste.

Im Namen der Gemeindevertretung Schalkholz

Hans Tiedemann
Bürgermeister

Gemeinde Tellingstedt



Plietsch-Kneipenquiz

Die 4. Ausgabe und Start in die neue Saison 2026

Tellingstedt, Café Osterhof, Freitagabend in November 2025:
Spannung lag in der Luft wie bei einem WM-Finale in der 90. Minute. Die vierte Ausgabe des PLIETSCH-Kneipenquiz war der

große Showdown um den heiß begehrten Bembel von 1974, dem Sinnbild kluger Köpfe und epischer Kneipenquizkunst. Die Teams waren hochmotiviert.

Multimediale Premiere: Bevor es überhaupt losging, sorgten die Moderatoren Friedel und Henning – unterstützt von Technik-Ass „Hase“ – für eine Premiere: Eine zweite Leinwand erweiterte das Spielfeld. Damit war nicht nur der Wintergarten eingebunden, auch das Aufsteh-Prozedere wurde minimiert. Ein echter Schritt Richtung Champions-League-Niveau.

Der Wettkampf: Von Beginn an entwickelte sich ein spannendes Kopf-an-Kopf-Rennen, taktisch, nervenstark und voller Überraschungen. Besonders im Fokus: Team Uwe, das mit einem komfortablen Vorsprung in die finale Runde ging – aber im Nacken mehrere Teams, die bereit waren, diesen Vorsprung zu pulverisieren.

Das große Finale: Team Andors Helden und Team Uwe lieferten sich ein Herzschlagfinale und landeten punktgleich ganz oben. **Zwei Tagessieger – ein Novum in der Geschichte des PLIETSCH-Quizsports.** Für die Jahreswertung war das jedoch ein echter Volltreffer für Team Uwe: Uwe sichert sich den Bembel von 1974 und den Gesamtsieg 2025! Andors Helden springen auf Platz zwei der Gesamtwertung.

Der Rechen-Eklat: Die 4 fantastischen 3 wurden um einen Punkt benachteiligt. Ein kleiner Rechenfehler, der große Wellen schlägt: Eigentlich waren sie punktgleich mit Andors Helden und hätten den geteilten zweiten Platz beanspruchen können. Der Internationale Sportsgerichtshof wurde informiert, hat aber höflich abgewunken – es gibt schließlich nur ein Medallenset.

Ausblick und Dank: Am 20. Februar 2026 geht es wieder los mit der ersten Ausgabe der Saison 2026 - dann im Snövit Café & kleine Schätze. Die Punktestände sind dann auf Null gestellt und wir Moderatoren und Team UWE freuen sich auf viele neue und alte Herausforderer. Dank aller Teilnehmer konnten 280 Euro für den Verein „Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister Schleswig-Holstein“ eingesammelt werden. Insgesamt kamen über 4. Ausgaben mehr als 1.000 Euro für wohltätige Zwecke zusammen. Vielen Dank dafür!



Bilder aus Polarregionen

Von der Arktis in die Antarktis, so lautet das Thema des nächsten Vortrags von Töns Wolter bei der Freiwilligen Feuerwehr in Rederstall.

Töns Wolter ist Cousin von Ulf Wolter, einem Kapitän auf dem Expeditionskreuzfahrtschiff „Hanseatic inspiration“. Er befährt in den jeweiligen Sommermonaten die nördliche bzw. südliche Polarregion. Dabei ergeben sich häufig in spektakulärer Natur Begegnungen mit Tieren der Arktis und Antarktis, oft in Umgebung unterschiedlicher Eisformen, Eisberge und Gletscher. Die hat der Kapitän als Fotos und Filmszenen festgehalten und nach Tellingstedt übermittelt. Im Laufe der Zeit entstand so eine beträchtliche Anzahl von einmaligen Aufnahmen und Filmszenen, die in diesem Vortrag zu bewundern sind am:

Montag, 02. Februar um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Rederstall.

Der Eintritt ist frei. Es wird um eine Spende zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Rederstall gebeten.



Schmelzender Tafeleisberg nahe der Antarktischen Halbinsel
Foto: Ulf Wolter



EINLADUNG

**ÖFFENTLICHER
SPIELEABEND DER
FREIWILLIGEN
FEUERWEHR**



**WO? FEUERWEHRGERÄTEHAUS
AM MARKT 16, TELLINGSTEDT**

**WANN? FREITAG, 23.01.2026
UM 19.30 UHR**

**WAS? DOPPELKOPF,
SKAT UND KNOBELN**



Erreichbarkeit Kümmerin

Telefon: 0173 8997533
 E-Mail: kuemmerin-tellingstedt@gmx.de
 Sprechstunde: dienstags 11:00 - 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 im Amt Tellingstedt, Bürgerbüro

Mit freundlichen Grüßen

Wenke Rolfs

Kümmerin der Gemeinde Tellingstedt

SoVD Ortsverband Tellingstedt



Termine 2026

Tag/Uhrzeit Art der Veranstaltung

Januar

Di. 06. 14:30 Klön- und Spielenachmittag Ev. Gemeindehaus
Fr. 30. 18:00 Neujahrsempfang Schützenhof,
 mit Grünkohl Schalkholz

Februar

Di. 03. 14:30 Klön- und Spielenachmittag Ev. Gemeindehaus
Fr. 27. 18:00 Theaterabend Dörpshus
 mit Mehlbeutel Lohe-Rickelshof

März

Di. 03. 14:30 Klön- und Spielenachmittag Ev. Gemeindehaus
Ss. 14.10:00 Frühstück Ev. Gemeindehaus
Fr. 27. 18:00 Mitgliederversammlung Schützenhof
 in Schalkholz

April

Di. 07. 14:30 Klön- und Spielenachmittag Ev. Gemeindehaus
??-?? 19:00 Spieleabend Dörpshus
 in Schalkholz

Mai

Di. 05. 14:30 Klön- und Spielenachmittag Ev. Gemeindehaus
??-??-??-?? Veranstaltung
 nur für Frauen

Juni

Di. 02. 14:30 Klön- und Spielenachmittag Ev. Gemeindehaus
Di. ?? Tagesausflug

Juli

Di. 07. 14:30 Klön- und Spielenachmittag EV. Gemeindehaus

August

Sa. 01 14:00 Fahrradtour Tellingstedt
Fr. 21. 14:00 Volksfest Markthalle
Sa. 22. 13:00 „Bunter Nachmittag“ Tellingstedt
 Volksfest Umzug

September

Di. 01. 14:30 Klön- und Spielenachmittag EV. Gemeindehaus
Fr. 25.18:00 Kohlessen

Oktober

Di. 06. 14:30 Klön- und Spielenachmittag EV. Gemeindehaus
Fr. 23. 14:00 InfoVA mit Kohlbingo EV. Gemeindehaus

November

Di. 03. 14:30 Klön- und Spielenachmittag EV. Gemeindehaus
??-?? 19:00 Spieleabend Dörpshus
 in Schalkholz

Dezember

Sa. 05. 18:00 Weihnachtsfeier Schützenhof
??-??-??-?? Krankenbesuche in Schalkholz
 Besuch Weihnachtsmarkt

Achtung!

Es handelt sich um eine Vorplanung. Die endgültigen Termine werden mit dem Rundschreiben bekannt gemacht und im Amtsblatt bzw. Dithmarscher Landeszeitung veröffentlicht.

Gemeinde Wallen

Gemeinsam in der Kunst

Drei Künstlerinnen aus dem Bezirk Amt Eider sind in neu gegründeter Künstlergruppe in Dithmarschen.



Kultur ist in der ländlichsten Region, von wegen Provinz. In Dithmarschen gibt es Kohl, aber auch Qualität in Kunst und Kultur. Da man diesen Landstrich nur über Brücken, Fähren, mit Schiffen oder nassen Füßen verlassen kann, trifft man sich, man spricht miteinander: beim Kunstgriff Dithmarschen in Heide, beim Theater oder Kulturbonsche in Meldorf, bei Ausstellungen, Lesungen und Musikveranstaltungen an unterschiedlichen Orten, von Krempel bis Brunsbüttel, von Büsum bis Wallen.

Das Besondere in Dithmarschen ist, dass man die Kultur-Akteure auf der Bühne erlebt und andernorts dann im Publikum trifft, ein Großteil des Publikums sind auch Kulturschaffende.

Nun haben sich elf bildende Künstler*Innen aus Dithmarschen nach dem Meldorfer Kulturpreis 2025 zusammen gefunden, um die Kunstszene an der Westküste etwas mehr zum Blühen zu bringen: Ina Berg, (Süderheistedt) Birgitta Jasper, (Wallen) Irmgard Kullmann, Susanne Linnig, Dirk Peemöller, Uwe Peters, Elke Schadwell, (Hägen) Monika Tiedemann, Daniela Wehrmeier,

Wolfgang Wehrmeier und Roland Wirrwa. Kunst und Kultur als Nahrung für die Seele, Dithmarschen ist ein fruchtbares Land. Unter dem Motto „WestArt – ausgesiebt und jetzt erst recht“ werden sie gemeinsam den kulturellen Boden beackern. Eine Saat ist schon aufgegangen.

WestArt – we start! So heißt die erste Ausstellung der Künstlergruppe in den wunderbaren Räumen der Museumsinsel Lüttenheid in Heide.

Vom 11. – 25. Februar 2026 präsentieren sie dort ihre unterschiedlichen und vielfältigen Interpretationen aus den Bereichen Malerei, Bildhauerei, Fotografie, Collage, Objekt- und Textilkunst. Am Mittwoch, 11.02.2026 um 17 Uhr findet die Eröffnung mit Musik statt. Die Künstler*Innen werden kleine Einblicke in ihr Schaffen geben und gerne Fragen beantworten.

Zur Eröffnung am Mittwoch, 11.02.2026 17 Uhr ist der Eintritt frei. Museumsinsel, Lüttenheid 40, in 25746 Heide
Herzlich willkommen.

Ausstellungsdauer vom 11. - 25. Februar 2026
Finissage mit Taschenlampen-Führung: Mittwoch, 25.02.2026 um 19 Uhr.

Öffnungszeiten der Museumsinsel Lüttenheid:

Di - Do: 11.30 - 17.00 Uhr
Fr: 11.30 - 14.00 Uhr
Sa: 14.00 - 17.00 Uhr
So: 11.30 - 17.00 Uhr

Gemeinden Welmbüttel-Gaushorn-Schrum

Veranstaltungen 2026

in den Gemeinden Welmbüttel - Gaushorn - Schrum

Alle Bürger sind herzlich eingeladen. Kommt doch mal vorbei! Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen werden vor dem Veranstaltungstermin in den Info Kästen und im Internet unter www.welmbuettel.de bekannt gegeben.

Januar	Winterspeck Challenge des SSV Welmbüttel	
09.01.26	Punschen Schrum in Welmbüttel	17:00 Uhr, Ringreiterplatz
13.02.26	JHV Feuerwehr	19:30 Uhr, Dree Dörper Huus
10.02.26	JHV Sportverein	19:00 Uhr, Dree Dörper Huus
27.02.26	JHV Ringreiter	19:00 Uhr, Dree Dörper Huus
13.03.26	Bingo, Ringreiterverein	19:00 Uhr, Dree Dörper Huus
April	Osterbaum aufstellen	
05. - 06.04.26	Ostereisuchen für alle Gemeinden	Gaushorn
30.04.26	Mai Feuer Gaushorn	19:00 Uhr, Gaushorn
10.05.26	Fahrradrally Sportverein	Info Hütte
30.05.26	Internes Ringreiten	12:00 Uhr, Ringreiterplatz
27.06.26	Dörferfest	Sportplatz
08.08.26	Öffentliches Ringreiten Erwachsene	11:00 Uhr, Ringreiterplatz
09.08.26	Öffentliches Ringreiten Kinder	12:00 Uhr, Ringreiterplatz
22.08.26	Kinder- und Jugendfahrt	
03.09.26	Seniorenfahrt	
17.10.26	Hydranten Dienst in allen Gemeinden	
30.10.26	Laternelaufen	17:30 Uhr, Dree Dörper Huus
13.11.26	Spieleabend	19:00 Uhr, Dree Dörper Huus
15.11.26	Volkstrauertag	10:00 Uhr, Denkmal
21.11.26	Darts Turnier	Info Hütte

24.11.26	Terminabsprache Gemeinden	19:00 Uhr, Dree Dörper Huus
28.11.26	Tannenbaumaufstellen Gaushorn / Welmbüttel	Gaushorn / Welmbüttel
Dezember	Weihnachtsfeier	
09.01.27	Punschen Gaushorn	Info Hütte Welmbüttel

Gemeinde Wrohm





LOTTO

in

Wrohm

Die Freiwillige Feuerwehr Wrohm und der MTV Wrohm 1908 e.V.



12	35	44	61	83
2	23	49	55	72
8	29	39	67	77

laden zur

LOTTO

Veranstaltung

am

Montag, den 09.02.2026,

um 19:00 in den

Dörpstreff Wrohm,

Hohlweg 27, in Wrohm ein.

12	35	44	61	83
2	23	49	55	72
8	29	39	67	77

Die Vorstände der FFW Wrohm und des MTV Wrohm

Tischreservierung unter folgender Telefonnummer:
Birgit Ehlers; Tel.: 04802 / 468

Männerturnverein Wrohm von 1908

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Die Jahreshauptversammlung des MTV Wrohm von 1908 findet am Freitag, den 13.02.2026 um 19:30 Uhr im Dörpstreff Wrohm statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung / Ehrung verstorbener Mitglieder
- Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Jahresbericht des Vorstands
- Bericht des/r Kassenwart/in
- Bericht des/r Kassenprüfer/in
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
 - Vorsitzende/r
 - Vorsitzende/r
 - Schriftwart/in

- d. Kassenprüfer/in
- 10. Berichte Spartenleiter/in
- 11. Ehrungen
- 12. Beschlussfassung über Anträge und Vorlagen
- 13. Grußworte der Gäste
- 14. Verschiedenes

Zu Punkt 12: Anträge müssen schriftlich bis zum 01.02.2026 bei der 1.Vorsitzenden (Mareike Lahrsen; Meiereistraße 3; 25799 Wrohm) eingegangen sein.

mit sportlichem Gruß

MTV Wrohm von 1908

Mareike Lahrsen

1. Vorsitzende

Valentins-Frühstück

Mit dem Sozialverband Wrohm
bei Bootsmann in Breiholz.

Samstag, den 14. Febr. 2026 10.00 Uhr

Mitglieder zahlen 10,00 €

Gäste 25,00 €

Anmeldungen bis 8.2.26 bei G. Fiebig Tel.: 833 oder Mobil
0162 1002503

Ein Fahrdienst kann angeboten werden



Sonstiges

Bürokratieabbau - Genehmigungen für Groß- und Schwertransporte werden schneller, smarter und günstiger

Gute Nachrichten für Logistiker: Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) erleichtert die Beantragungen von Ausnahmegenehmigungen für Groß- und Schwertransporte (gem. § 70 Abs. 1 StVZO). Ab 2. Januar 2026 werden diese vom LBV.SH auch digital versendet. Gerade für den Großraum- und Schwertransport, der auf zügige Genehmigungserteilungen angewiesen ist, stellt die Beschleunigung des Verfahrens durch den digitalen Versand einen zusätzlichen Standortvorteil für Schleswig-Holstein dar.

Hintergrund: Da das Gesetz für die Ausnahmegenehmigung eine Ausfertigung in Form einer Urkunde vorsieht, erfordert die Digitalisierung eine Genehmigungserteilung, welche diesem rechtlichen Rahmen entspricht. Zur Wahrung des Urkundencharakters versieht der LBV.SH die Ausnahmegenehmigungen ab Jahresanfang 2026 nun mit einer qualifizierten digitalen Signatur. Der Echtheitsschutz wird dadurch gewährleistet.

Das Gute: Hierdurch kann die Gültigkeit der in der digitalen Ausnahmegenehmigung verwendeten Signatur (PAdES) sowie die Unversehrtheit des Dokuments einfach und unabhängig von der ausstellenden Behörde online bei der Europäischen Kommission oder mit dem Adobe PDF Reader validiert werden. Neben Kosteneinsparungen für den Steuerzahler entsteht sowohl für die antragstellenden Betriebe als auch für die Mitarbeitenden eine große Zeitersparnis; lange Zustellfristen durch Briefversand entfallen. Smart: Die elektronisch erteilten und signierten Bescheide können ab 2. Januar per E-Mail versendet und entweder als Ausdruck oder bequem digital auf einem Speichermedium mitgenommen werden. Das ist wichtig für mögliche Kontrollen. Der Versand der Genehmigung in Papierform ist jedoch weiterhin möglich. Weitere Informationen zum Genehmigungsverfahren sowie entsprechende Antragsformulare finden sich www.schleswig-holstein.de/grossraum_schwerverkehr.

Mit freundlichen Grüßen Pressestelle LBV.SH

Mercatorstr. 9, 24106 Kiel, Telefon: +49 431 383-2209

De Plattdüütsche Eck

Grootrein Mooken

Wenn dat Fröhjohr warrt an de Waterkant,
denn röög sik dor so allerhand,
denn röög sik dann in Huus un Stall,
denn schrubbt un schüürt se överall.
Dor is keen Bort, dor is keen Brett,
wo ni dat Woter rünner löppt.
Keen Disch, keen Stohl, keen hooge Schappen,
all' koomt se ünnern Seepenlappen.
Keen Putt, keen Pann, Steewelknech,
all' kriegt se mol ehr Fröhjohrsrecht,
un all' de dicken fetten Spinn,
de künnst ehr Nest ni wedder finn'.
Eenmol in't Johr, du leeve Tied,
denn mutt mol rut de Stuff un Schiet.
Wenn allns denn rein, ward molt un lacht,
Tapeten no de Stuuv rin backt,
Gardinen vör de Finstern bummelt,
noch hier un dor een beten rum fummelt.
Hier hett de Deern noch een Eck vergeeten,
dor hett noch een lütte Spinnwep' seeten.
Bloomputt koomt nu op de Finsterbank,
un denn is dat torecht: Gott, Lob un Dank.
To allerletzt, so ganz an'n Sluss,
denn hett de Een een'n Hexenschuss,
de Anner hett een dicke Back,
de Drütte hett een an de Hack,
de Veerte hett een Ramm in't Been,
de Een kann ni ut de Oogen sehn.
De Een hett dütt, de anner datt,
kiek se man an, all hebbt se wat.
Un tokoom Johr vun düsse Tied,
is allns wedder vull Stuff un Schiet.

Een frohet Schaffen wünscht

Elisabeth Müller, Januar 2026

IMPRESSUM:

Bürgerzeitung mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsverwaltung

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 33 bis 36.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.780 Exemplare, Erscheinung: 14-täglich

Bezugsmöglichkeiten:

Die Bürgerzeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt und ist auch im Einzelbezug und Abonnement (kostenpflichtig) über die LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931 579-30, E-Mail: info@wittich-sietow.de, erhältlich.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.